

1

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Lehmrade am 13. Dezember 2011
in der Gaststätte „Brandt Am Drüsensee“

Beginn: 19.15 Uhr

Ende: 20.30 Uhr

Unterbrechungen: -/-

Anwesend: 7

(gesetzl.) Mitgliederzahl: 9

a) Stimmberechtigt:

Bemerkungen:

1. Bgm. Wagnitz, Cornelia
(als Vorsitzende)

2. GV Frese-Lübcke, Annemarie

fehlt entschuldigt

3. GV Larisch, Rolf

4. GV Boenisch, Wolfgang

5. GV Gatermann, Dieter

6. GV Osterhof, Kay

7. GV Popp, Matthias

8. GV Schröder, Detlef

fehlt

9. GV Winter, Ulrike

b) Nicht stimmberechtigt:

10. Protokollführerin, Vfa Frau Janke

Dem Original werden folgende Anlagen beigelegt:

- Anlage 1 zu TOP 6
- Anlage 2 und 2.1 zu TOP 8
- Anlage 3 zu TOP 9
- Anlage 4 zu TOP 10
- Anlage 5 zu TOP 11

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift der Sitzung vom 26.10.2011
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Bericht der Ausschussvorsitzenden
6. Übertragung der Durchführung der Aufgabe der integrierten ländlichen Entwicklung
7. Teilnahme „Unser Dorf soll schöner werden“
8. 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Abwasser
9. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung)
10. 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2011
11. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2012 mit Finanzplan
12. Verschiedenes
- 12.1. Vordach Dorfgemeinschaftshaus

II. Nichtöffentlicher Teil

13. Grundstücksangelegenheiten

III. Öffentlicher Teil

14. Bekanntgabe des im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlusses

2

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Lehmrade am 13. Dezember 2011
in der Gaststätte „Brandt Am Drüsensee“

<u>TOP</u>	<u>Beschluss</u>	<u>dafür</u>	<u>dagegen</u>	<u>Enthaltungen</u>
1	<u>Eröffnung der Sitzung</u> Bürgermeisterin Wagnitz eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest. Die Gemeindevertretung beschließt, die Tagesordnung um den Punkte 12a Vordach Dorfgemeinschaftshaus zu erweitern.	7	0	0
2	<u>Niederschrift der Sitzung vom 26.10.2011</u> Gegen die Niederschrift vom 26.10.2011 werden keine Einwände erhoben.			
3	<u>Einwohnerfragezeit</u> Herr Schwarz teilt mit, dass er 30 Teller und Besteck für das DGH von der ehem. Lindenwirtin erhalten habe. Herr Schwarz fragt nach, ob sich die Gemeinde schon Gedanken über die Anschaffung einer Photovoltaikanlage gemacht hat. Weiterhin fragt er nach wann das Bikebrennen stattfindet. Die Fragen werden in der Sitzung von der Gemeindevertretung beantwortet.			
4	<u>Bericht der Bürgermeisterin</u> <ul style="list-style-type: none">• diesjähriges Kinderfest• Amtssausschuss (Anschaffung einer Brandübungspuppe)• Geschwindigkeitsmeßgerät (Umlauf in den Amtsgemeinden)• Knickpflege (Anschreiben vom Ordnungsamt)• Zuschuss an die Kirche (noch nichts neues)• nur noch 2 Kleinbusse für die Schule Sterley• Verursacher für die schlechte Wasserqualität im Lütauer See gefunden• gelungene Wanderveranstaltung• B.Plan und F-Plan für den Campingplatz• Wanderveranstaltung			
5	<u>Bericht der Ausschussvorsitzenden</u> <u>Kulturausschuss:</u> GV Osterhof berichtet, über die Seniorenweihnachtsfeier am 15.12.2011. <u>Bauausschuss:</u> GV Larisch berichtet, dass die Errichtung eines Vordaches ca. 1.500,- kosten wird. Näheres bei TOP 12.1.			

über die Sitzung der Gemeindevertretung Lehmrade am 13. Dezember 2011
in der Gaststätte „Brandt Am Drüsensee“

<u>TOP</u>	<u>Beschluss</u>	<u>dafür</u>	<u>dagegen</u>	<u>Enthaltungen</u>
	Weiterhin teilt er mit, dass alle Wartehäuschen instand gesetzt worden sind.			
6	<u>Übertragung der Durchführung der Aufgabe der integrierten ländlichen Entwicklung</u>			
	Allen Gemeindevertretern liegt die Anlage 1 vor.			
	Die Gemeindevertretung Lehmrade beschließt, die Aufgabe der Durchführung der integrierten ländlichen Entwicklung auf das Amt Breitenfelde zu übertragen.	6	0	1
7	<u>Teilnahme „Unser Dorf soll schöner werden“</u>			
	Die Gemeindevertretung Lehmrade beschließt, am Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“ nicht teilzunehmen.	7	0	0
8	<u>1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Abwasser</u>			
	Allen Gemeindevertretern liegt die Anlage 2 und 2.1 vor.			
	GV Larisch bittet die Verwaltung, allen Gemeindevertretern die Ergänzung zum Vertrag vom 02.03.1995 zu Verfügung zu stellen.			
	Die Gemeindevertretung Lehmrade beschließt, die Übertragung der Abwasserbeseitigung gemäß beigefügtem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags, vorbehaltlich der Zustimmung der Stadt Mölln. Der Zeitpunkt der Aufgabenübertragung ist mit der Stadt Mölln abzustimmen.	7	0	0
9	<u>Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung)</u>			
	Allen Gemeindevertretern liegt der Entwurf der Straßenbaubeitragssatzung (Anlage 3) vor. Frau Janke erläutert kurz die Satzung.			
	Die Gemeindevertretung Alt-Mölln beschließt, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) wie aus der Anlage 3 ersichtlich.	7	0	0
10	<u>1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2011</u>			
	GV Boenisch erläutert kurz die Nachtragssatzung (Anlage 4).			
	Die Gemeindevertretung beschließt daraufhin die 1. Nach-			

4

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Lehmrade am 13. Dezember 2011
in der Gaststätte „Brandt Am Drüsensee“

<u>TOP</u>	<u>Beschluss</u>	<u>dafür</u>	<u>dagegen</u>	<u>Enthaltungen</u>
	tragshaushaltssatzung 2011 der Gemeinde Lehmrade, wie aus Anlage 4 ersichtlich.	7	0	0
11	<u>Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2012 mit Finanzplan</u> GV Boenisch stellt kurz die Haushaltssatzung 2012 (Anlage 5) vor. Die Gemeindevertretung beschließt daraufhin die Haushaltssatzung 2012 mit dazugehörigen Plan der Gemeinde Lehmrade, wie aus Anlage 5 ersichtlich.	7	0	0
12	<u>Verschiedenes</u> Bgm. Wagnitz berichtet, dass Damp verkauft worden ist und Herr Mühe kein Geschäftsführer mehr ist. Neuer Geschäftsführer ist jetzt Herr Müller. Weiterhin erklärt sie, dass es vom Meldeamt keine Auskunft über 65. Geburtstage mehr gibt.			
12.1	<u>Vordach Dorfgemeinschaftshaus</u> Die Gemeindevertretung Lehmrade beschließt, ein Vordach am Dorfgemeinschaftshaus in Eigenleistung zu errichten, Kosten ca. 1.500,- €.	7	0	0

Unterbrechung des öffentlichen Sitzungsteils

6

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Lehmrade am 13. Dezember 2011
in der Gaststätte „Brandt Am Drüsensee“

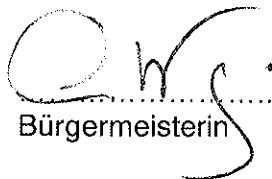
TOP
14

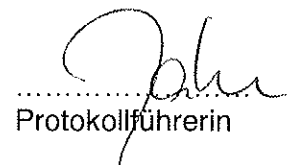
Beschluss
Bekanntgabe des im nichtöffentlichen Teil gefassten Be-
schlusses

dafür dagegen Enthaltungen

Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

Bürgermeisterin Wagnitz schließt die Sitzung um 20.30 Uhr.


.....
Bürgermeisterin


.....
Protokollführerin

Amt Breitenfelde
Der Amtsvorsteher

Mölln, 28.11.2011

Vorlage

zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lehmrade am 13.12.2011

zu Tagesordnungspunkt 6:

ÖFFENTLICH
Übertragung der Durchführung der Aufgabe
der integrierten ländlichen Entwicklung

Sachverhalt:

Das Amt Breitenfelde wird u.a durch den Amtsvorsteher Herrn Wenck und Frau Alpen als Vereins- und Vorstandsmitglieder in der AktivRegion Herzogtum Launeburg Nord vertreten. Für Maßnahmen, die das gesamte Amtsgebiet betreffen und für die eine Förderung in der AktivRegion beantragt werden soll, müsste in jeder Gemeinde einzeln eine Beschlussfassung herbeigeführt werden. Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Antragstellung bietet es sich an, dass die Aufgabe der Durchführung der integrierten ländlichen Entwicklung auf das Amt übertragen wird. Diese Übertragung geht auch konform mit der geplanten Neufassung der Amtsordnung im Jahr 2012.

Die Fa. Kartenwerk aus Gudow, die bereits die Regionalkarte im Verbund mit dem Amt Sandesneben-Nusse, Berkenthin und Breitenfelde erstellt hat, stellt nunmehr ein Radwege- und Beschilderungskonzept vor. Das Konzept knüpft an das Projekt des Amtes Sandesneben-Nusse an. Um jetzt kurzfristig aber auch zukünftig solche Maßnahmen durchführen zu können, ist eine Übertragung der Aufgabe sinnvoll und notwendig.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Lehmrade beschließt, die Aufgabe der Durchführung der integrierten ländlichen Entwicklung auf das Amt Breitenfelde zu übertragen.

Gesetzliche Zahl der Vertreter	9	Abstimmung:		
Anwesend:	7	Ja	Nein	Enthaltung
Ausgeschlossen gem. § 22 GO	/	6	/	1

Im Auftrag

gez. Ropers

Amt Breitenfelde
Der Amtsvorsteher

Mölln, 28.11.2011

Vorlage

zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lehmrade am 13.12.2011

zu Tagesordnungspunkt 8 :

ÖFFENTLICH

1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Abwasser

(Übertragung der Durchführung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf die Stadt Mölln)

Sachverhalt:

Die Gemeinde Lehmrade hat mit Datum vom 02.03.1995 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übergabe der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung von der Gemeinde Lehmrade auf die Stadt Mölln geschlossen. Da aufgrund kommunalaufsichtlicher Empfehlung nicht alle Modalitäten in dieser Vereinbarung geregelt werden konnten, da seinerzeit nicht die gesamte Aufgabe übertragen wurde, wurde ergänzende hierzu ein weiterer öffentlich - rechtlicher Vertrag mit gleichem Datum geschlossen.

Aus Praktikabilitätsgründen und zur Vereinfachung in der Aufgabenerledigung bei der Abwasserbeseitigung ist ein weiterer ö.-r. Vertrag zu schließen, der die neu zu übertragenden Aufgaben enthält und auch die Befugnis des Satzungsrechtes regelt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Lehmrade beschließt, die Übertragung der Abwasserbeseitigung gemäß beigefügtem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags, vorbehaltlich der Zustimmung der Stadt Mölln. Der Zeitpunkt der Aufgabenübertragung ist mit der Stadt Mölln abzustimmen.

Gesetzliche Zahl der Vertreter	9	Abstimmung:		
Anwesend:	7	Ja	Nein	Enthaltung
Ausgeschlossen gem. § 22 GO	/	7	/	/

Im Auftrag



Öffentlich-rechtlicher Vertrag
Gemäß §§ 121 ff. LVwG zur öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen
Abwasserbeseitigung von der Gemeinde Lehmrade auf die Stadt Mölln

Zwischen
der Stadt Mölln, vertreten durch den Bürgermeister – nachstehend „Stadt“ genannt
und

der Gemeinde Lehmrade, vertreten durch die Bürgermeisterin – nachstehend „Gemeinde“
genannt- wird folgendes vereinbart:

Vorbemerkung

Zwischen der Gemeinde Lehmrade und der Stadt Mölln wurde die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung aufgrund der §§ 18 und 19 GkZ in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt. Da aufgrund kommunalaufsichtlicher Empfehlung nicht alle Modalitäten in dieser Vereinbarung geregelt werden konnten, da seinerzeit nicht die gesamte Aufgabe übertragen wurde, wurde ergänzend hierzu ein weiterer öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen.

Aus Praktikabilitätsgründen und zur Vereinfachung in der Aufgabenerledigung hinsichtlich der Abwasserbeseitigung ist ein weiterer öffentlich-rechtlicher Vertrag zu schließen.

§ 1
Aufgabenübertragung

Die Gemeinde überträgt ergänzend zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 02.03.1995 die bisher ausgenommene Beseitigung

- a) von Abwasser aus Ställen und Dunggruben
- b) von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben sowie
- c) des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms.

Die Stadt Mölln übernimmt die Aufgabe der vorbezeichneten Abwasserbeseitigung als neuer Aufgabenträger.

§ 2
Satzungsrecht

Die Gemeinde überträgt der Stadt die Bauträgerschaft für die Erstherstellung und Erweiterung der gesamten Abwasseranlage und die Befugnis, nach § 8 KAG, hierfür Beiträge zu erheben.

§ 3
Vertragsdauer

(1) Die Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann nur gekündigt werden, wenn die weitere Abwasserbeseitigung der Gemeinde durch einen neuen Träger sichergestellt ist. Im übrigen ist eine Anpassung des

Vertrages oder die Kündigung nur in den in § 127 Landesverwaltungsgesetz genannten Fällen möglich.

(3) Die Vertragsparteien können den Vertrag mit einer Frist von 2 Jahren schriftlich jeweils zum Jahresschluss kündigen.

Vereinbart wird jedoch, dass der Anfang und das Ende dieses Vertrages identisch mit der Vertragszeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übergabe der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung von der Gemeinde Lehmrade auf die Stadt Mölln vom 02.03.1995 sein soll.

(4) Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, sind gütlich zu regeln. Für den Fall, dass es nicht zu einer Einigung kommt, soll der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg als Kommunalaufsichtsbehörde vermitteln.

§ 4

Wirksamkeitsvoraussetzungen, Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag wird mit rechtsverbindlicher Unterzeichnung durch die vertragsschließenden Parteien wirksam. Erfolgt die Unterzeichnung an verschiedenen Tagen, so ist der Tag der letzten Unterzeichnung für die Gültigkeit maßgebend.

(2) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Gemeinde und die Stadt erhalten je eine Ausfertigung.

Mölln, den

Lehmrade, den

Stadt Mölln

Gemeinde Lehmrade

Bürgermeister

Bürgermeisterin

SATZUNG

über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 13.12.2011

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) beide in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau

- a) von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 BauGB,
- b) von nach den §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten Straßen, Wegen und Plätzen und
- c) von nicht zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen

als öffentliche Einrichtung erhebt die Gemeinde Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Herstellung, der Ausbau, die Erneuerung und der Umbau Vorteile bringt.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten insbesondere für
- 1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung.
 - 2. die Freilegung der Flächen;
 - 3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze sowie Anlagen für den Kreisverkehr, insbesondere
 - a) die Fahrbahn,
 - b) die Gehwege,

- c) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
- d) die Park- und Abstellflächen,
- e) die Radwege,
- f) die kombinierten Geh- und Radwege
- g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen sowie die Herichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind,
- h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- i) die Bushaldebuchten;

4. die Beleuchtungseinrichtungen;

5. die Entwässerungseinrichtungen;

6. die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten bereiche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- oder Platzeinrichtungen;

7. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperranlagen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.

(2) Das Bauprogramm für die beitragsfähige Maßnahme kann bis zur Entstehung des Beitragsanspruchs geändert werden.

(3) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Gemeindeanteils. Soweit die Zuwendungen über den Gemeindeanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.

(4) Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur beitragsfähig, soweit die Gemeinde Baulastträger ist.

(5) Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze sowie allgemeine Verwaltungskosten gehören nicht zum Aufwand, für den Beiträge erhoben werden.

(6) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern von der jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu erstatten.

(7) Für Immissionsschutzanlagen, selbstständige Park- und Abstellflächen sowie selbstständige Grünflächen werden aufgrund einer besonderen Satzung Beiträge erhoben.

§ 3 Beitragspflichtige / Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümern oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigte ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 4 Vorteilsregelung, Gemeindeanteil

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil)

1. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a), für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e) sowie für Böschungen, Schutz-, Stützmauern und Bushaltebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 h) u. i)) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen),
(bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m,) **75 v.H.**
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m,) **40 v.H.**
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m, **20 v.H.**

2. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d und g sowie Ziff. 4 und 5) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen
(Anliegerstraßen), **75 v. H.**
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen dienen
(Haupterschließungsstraßen), **60 v. H.**
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), **55 v.H.**

3. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f) an Straßen, Wegen und Plätzen,

- a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), **75 v. H.**
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), **50 v. H.**
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), **40 v. H.**
4. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen sowie den Ausbau und die Erneuerung von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6),
- a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), **75 v. H.**
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), **45 v. H.**
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen oder überörtliche Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), **30 v. H.**
5. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen sowie den Ausbau und die Erneuerung vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) **50 v. H.**
6. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen sowie den Ausbau und die Erneuerung von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) **75 v. H.**

Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 a, 2 a, 3 a, 4 a),
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 2. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 b, 2 b, 3 b, 4 b),
- c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 c, 2 c, 3 c, 4 c).

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entspre-

chend zugeordnet.

- (2) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendeplatz oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 Ziff. 1 angegebenen Maße um die Hälfte, im Bereich eines Wendeplatzes auf mindestens 18 m. Die Maße gelten nicht für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen.
- (3) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen (Gemeindeanteil).

§ 5

Abrechnungsgebiet

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die gesamten Grundstücke, denen von der Straße, dem Weg oder Platz als öffentlicher Einrichtung (§ 1) zugangs- oder Anfahrmöglichkeit verschafft wird (erschlossene Grundstücke im weiteren Sinne).
- (2) Wird ein Abschnitt gebildet, so besteht das Abrechnungsgebiet aus den durch den Abschnitt erschlossenen Grundstücken.

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitragsanteil wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 5) bildenden Grundstücke verteilt.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
 1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die baulich, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05; Abs. 2 Ziff. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
 2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird

die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigengebrauch und dgl., wohl aber Garagen. Bei Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (zweite Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
- c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
- d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinaus gehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

3. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit 5, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Der unbebaute gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Als Nutzung in ähnlicher Weise im Sinne von Satz 2 gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätze und Kiesgruben. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.
4. Anstelle der in Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle angesetzt:

- a) ~~Friedhöfe 0,3~~
- b) Sportplätze 0,3
- c) ~~Kleingärten 0,5~~
- d) ~~Freibäder 0,5~~
- e) Campingplätze 0,7
- f) Flächen für den Naturschutz und die Landespflege 0,02
- g) ~~Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen, 0,05~~
- h) ~~Gartenbaubetriebe im Außenbereich 0,4~~

(3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche, ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen,

1. vervielfältigt mit:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen.

2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
- c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festgesetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
 - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse;
 - c) bei Kirchengrundstücken sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
 - d) bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt.

Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

- (4) Für das Grundstück in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie Grundstücke in anderen Gebieten und im Außenbereich, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, werden die nach Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 ermittelten Flächen um 30 v. H. erhöht. Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen Zwecken dient, überwiegend im Sinne des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zueinander steht. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u.ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschossfläche von der Grundstücksfläche auszugehen.
- (5) Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden (Eckgrundstücke), sind für alle Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig. Der sich nach § 6 Abs. 2 bis 4 ergebende Beitrag wird nur zu zwei Dritteln erhoben. Den übrigen Teil trägt die Gemeinde. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn die Gemeinde für die zweite Straße keine Baulast an der Fahrbahn hat, sowie ebenfalls nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie für Grundstücke in anderen Gebieten und im Außenbereich, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden; Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

- (6) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Straßen, Wegen oder Plätzen, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm. Bei einer Kostenspaltung entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluss der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung.

§ 8 Kostenspaltung

Die Gemeinde kann die Erhebung von Beiträgen ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen selbstständig anordnen. Teileinrichtungen sind:

1. die Fahrbahn einschließlich der Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine sowie der Bushaltebuchten,
2. die Radwege,
3. die Gehwege,
4. die Beleuchtungseinrichtungen,
5. die Straßenentwässerung,
6. die Möblierung von Straßen-, Wege- und Platzkörpern
7. die kombinierten Geh- und Radwege und
8. die Mischflächen.

Aufwendungen für den Grunderwerb, die Freilegung und das Straßenbegleitgrün werden den Teilanlagen entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.

§ 9 Beitragsbescheid

- (1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist (§ 7), werden die Beiträge durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. Die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden,
2. den Namen der / des Beitragspflichtigen,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. die Höhe des Beitrages,
5. die Berechnung des Beitrages,
6. die Angabe des Zahlungstermins,
7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10 Vorauszahlungen

Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann auf Antrag Stundungen oder Verrentungen bewilligen.
- (2) Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.

§ 12 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen Beitragspflichtigem und Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 13 Datenverarbeitung

Achtung: Dieser Text muss von der Gemeinde jeweils individuell angepasst werden, da die Herkunft von Daten sehr unterschiedlich sein kann!

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten aus

Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den Meldedateien und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.10.2003 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Lehmrade
Die Bürgermeisterin

Lehmrade, den 14.12.2011

Wagnitz

L.S.

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Lehmrade für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 95 b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	zunehmend festgesetzt auf

1. im Ergebnisplan der					
Gesamtbetrag der Erträge	134.700,00 EUR	0,00 EUR	350.700,00 EUR	485.400,00 EUR	
Gesamtbetrag der Aufwendungen	41.600,00 EUR	0,00 EUR	363.000,00 EUR	404.600,00 EUR	
Jahresüberschuss	80.800,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	80.800,00 EUR	
Jahresfehlbetrag	0,00 EUR	12.300,00 EUR	12.300,00 EUR	0,00 EUR	
2. im Finanzplan der					
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	134.700,00 EUR	0,00 EUR	350.700,00 EUR	485.400,00 EUR	
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.600,00 EUR	0,00 EUR	363.000,00 EUR	404.600,00 EUR	
Gesamtbetrag der Einzahlung aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	800,00 EUR	0,00 EUR	10.200,00 EUR	11.000,00 EUR	
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	5.900,00 EUR	0,00 EUR	27.100,00 EUR	33.000,00 EUR	

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

- | | | | | |
|---|------------|-----------|-----|-----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | von bisher | 0 EUR | au | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | von bisher | 0 EUR | auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | von bisher | 0 EUR | auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | von bisher | 0 Stellen | auf | 0 Stellen |

Lehrrade, den

.....
-Wagnitz- Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Lehmrade für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Lehmrade vom 13.12.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	427.200,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	395.600,00 EUR
einem Jahresüberschuss von	31.600,00 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0,00 EUR

 2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	427.200,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	380.800,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	10.200,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	30.500,00 EUR
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0,00 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 270 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 270 v. H.
2. Gewerbesteuer 310 v. H.

Lehmrade, den

L.S. - Wagnitz - Bürgermeisterin